

# Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen

## 1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

(1) Mit dieser Richtlinie wird die qualitative Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen für junge Menschen, gemäß der Gesamtverantwortung § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen angestrebt. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung und Unterstützung flächendeckender, bedarfsgerechter und qualitativer Angebote. Ziel des Landkreises Nordsachsen ist es, damit ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und der Familienbildung mit sozialpädagogischen Fachkräften zu fördern.

(2) Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) werden Projekte, die mit sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung gemäß den Leistungsbereichen §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen angeboten werden, gefördert.

(3) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Familienbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Nordsachsen und den im Rahmen der FRL Jugendpauschale und FRL Schulsozialarbeit vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Fördermitteln. Insoweit gilt die vorliegende Förderrichtlinie vorbehaltlich der beschlossenen bzw. genehmigten Haushalte des Freistaates Sachsen und des Landkreises Nordsachsen.

(5) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird für die Folgejahre weder dem Grund noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch auf Zuwendung begründet. Zuwendungen sind antrags- und nachweispflichtig.

## 2. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden für Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit Angeboten und Leistungen entsprechend dem Zuwendungszweck der Förderrichtlinie gewährt, wenn sie in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen als bedarfsgerecht ausgewiesen sind.

(2) Projekte, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Projekte, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten oder verstoßen.

### **3. Zuwendungen**

#### **3.1. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:
- a. der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen bestätigt ist,
  - b. der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bietet sowie die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
  - c. der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann.
  - d. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
  - e. der Träger sich durch Eigenmittel/Eigenleistung (§ 74, Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) an der Finanzierung beteiligt, die in einem angemessenem Verhältnis zur eigenen Finanzkraft und zur beantragten Förderung stehen. Bindend ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan,
  - f. die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten ist und der Antragsteller die ordnungsgemäße Abrechnung der zu fördernden Maßnahme gewährleistet,
  - g. bei der Durchführung des Projektes dafür Sorge getragen wird, dass die Vorgaben der §§ 8a und 72 SGB VIII entsprechend umgesetzt werden,
  - h. die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Sächsischen Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, umgesetzt werden.
- (2) Durch den Antragssteller ist zu bestätigen, dass keine Fördermittel Dritter in Anspruch genommen werden können.
- (3) Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Landkreis Nordsachsen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag der Bewilligung, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte über die beanspruchten Mittel zu gewähren. Soweit sich nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt, muss diese beachtet und eingehalten werden.

### 3.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII)
- b. Kommunen des Landkreises Nordsachsen (unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips).

### 3.3. Zuwendungszweck

Die vom Zuwendungsgeber ausgereichten Fördermittel sind nach dem ausgewiesenen Zweck zu verwenden und nachzuweisen. Die einzuhaltenden Vorgaben richten sich nach den fachbezogenen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien.

### 3.4. Voraussetzung für die Bezuschussung von sozialpädagogischen Fachkräften

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie müssen über eine der nachfolgenden Qualifikation verfügen und diese mit der Antragsstellung nachweisen:

- a. Sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss<sup>1</sup>
- b. Sozialpädagogischer Fachschulabschluss als Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit oder Staatlich anerkannter Erzieher (in Bezug zu Nr. 3.4.3.).

(2) Im begründeten Einzelfall richtet sich die Qualifikation nach den für den jeweiligen Zuwendungszweck geltenden Vorgaben und Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.

(3) Bei Projekten in Kinder- und Jugendfreizeitstätten/der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) ist ein sozialpädagogischer Fachschulabschluss als Staatlich anerkannter Erzieher<sup>2</sup> förderfähig, wenn der Projektträger eine fachliche Begleitung durch eine Fachkraft mit einem sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss bei der Umsetzung des Konzeptes sicher stellt.

(4) Bei mehreren Fachkraftstellen in einem Projekt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist mindestens eine Stelle mit sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss zu besetzen.

(5) Personelle Veränderungen in der Person des Stelleninhabers bzw. Neubesetzungen im bewilligten Projekt sind vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

---

<sup>1</sup> Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter; Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik; Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation; Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge;

<sup>2</sup> Der Abschluss „Fachkraft für Soziale Arbeit“ ist dem gleichgestellt.

### 3.5. Voraussetzung für die Förderung der Sachausgaben

(1) Der Landkreis Nordsachsen stellt den Projektträgern für die Erfüllung des jeweiligen Leistungsangebotes Sachausgaben für die Absicherung der Rahmenbedingungen des Projektes zur Verfügung, wobei mindestens die Hälfte der Förderung zur Absicherung der inhaltlich-sozialpädagogischen Arbeit eingesetzt werden soll.

(2) Eine Förderung wird durch den Projektträger im Zusammenhang mit dem konzeptionellem Ansatz des Projektes im Ausgaben- und Finanzierungsplan im Rahmen der Antragsstellung als zuwendungsfähige Sachausgaben nach folgenden Kategorien beantragt:

- a. Mieten, Pachten;
- b. Bewirtschaftungskosten (Heizung, Energie, Wasser, Fremdreinigung, Pflichtversicherungen);
- c. Geschäftsausgaben (z. B. Porto, Telekommunikation, Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher, Fortbildungskosten, Fahrkosten<sup>3</sup> und Reinigungskosten, pädagogisches Arbeitsmaterial, Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl., Öffentlichkeitsarbeit, GEMA);
- d. Verwaltungsausgabenpauschale (in Höhe von 500€ je geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum)
- e. Ausstattungen, Kleinbauvorhaben und Kleinreparaturen (Gegenstände mit einem Wert über 410 €/netto sind zu inventarisieren);
- f. Projektarbeit entsprechend der Konzeption.

### 4. Antragsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen.

(2) Der vollständige Antrag ist bis zum 01.07. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Es sind ausschließlich die Antragsformblätter des Landkreises zu verwenden. Eigene bzw. geänderte Formulare werden nicht bearbeitet. Beim Eingang von unvollständigen und fehlerhaften Anträgen erfolgt eine einmalige Nachforderung bis zu einem festgesetzten Termin. Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung, kann der Antrag abgelehnt werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein ausgeglichener, schlüssiger und verbindlicher Ausgaben- und Finanzierungsplan (inklusive konkreter Berechnung der Personalausgaben und Einstufungen der beantragten Fachkraft)
- b. eine inhaltlich aussagekräftige, jährlich fortzuschreibende (aktualisierte) Konzeption unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten zur Umsetzung des beantragten Projektes
- c. Stellenbeschreibung der Fachkraft
- d. Kopie der Anträge zur Projektförderung durch Kommune bzw. Dritte, möglichst mit einem Zwischenbescheid bzw. einer Zusage

---

<sup>3</sup> Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

- e. Stellungnahme der Kommune zum Wirkungsbereich des Projektes
- f. Aktuelle Vereinssatzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie Nachweis der Vertretungsbe-  
rechtigung.

## **5. Bewilligung, Bewilligungsart, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Auszahlung**

### **5.1. Personalausgaben**

(1) Zuwendungen für Personalausgaben erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung. Die Förderung der Personalausgaben richtet sich nach der Vergütungsgruppe S 11b TVöD-SuE für einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss. Die Bemessungsgrundlage für einen Fachschulabschluss/ Fachkraft für Soziale Arbeit richtet sich nach der Vergütungsgruppe S 8b TVöD-SuE.

(2) Es erfolgt eine Förderung mindestens für 0,25 VZÄ je Fachkraft im Projekt bzw. je nach geltender Förderrichtlinie oder Vorgaben des Freistaates Sachsen.

(3) Die Förderung der Fachkraftstellen nach dieser Richtlinie erfolgt maximal bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben. Es wird davon ausgegangen, dass die örtliche Kommune sich an den Ausgaben der Maßnahme mit mind. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben beteiligt.

(4) Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweilig geltenden Tarifvertrages des Landkreises maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.

(5) Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben sind: Beihilfen und Unterstützungen, außertarifliche Leistungen und Zeitzuschläge, Verwaltungsumlagen, Supervision und Fortbildungen.

### **5.2. Sachausgaben**

Zuwendungen für Sachausgaben erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 10.000 € je Projekt und Bewilligungszeitraum.

### **5.3. Auszahlung**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses an den Träger der Maßnahme erfolgt nach Freigabe des Haushaltes und entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Bewilligung.

## **6. Verwendungsnachweis**

(1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese als auch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordsachsen ist berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.

(2) Der Verwendungsnachweis ist mit Formblättern der Bewilligungsbehörde bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage des gültigen Ausgaben- und Finanzierungsplanes sowie eines qualifizierten Sachberichtes über die bewilligte Maßnahme. Entsprechende Originalbelege sind in der Anlage beizufügen. Konkrete Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## **7. Sonstige Bedingungen**

(1) Änderungen jeglicher Art im Projekt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften gemäß § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(3) Nicht in Anspruch genommene bzw. unrechtmäßig erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden. Die weitere Verfahrensweise wird im Bewilligungs- bzw. Prüfverfahren bekannt gemacht.

(4) Bei Projekten mit einem Wirkungsgrad im Kreisgebiet (kreisweite Projekte) erfolgt eine separate Beratung zur Förderung der Sach- und Personalausgaben.

(5) Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **8. Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.08.2011 außer Kraft.

(2) Anträge für die Förderjahre 2017 und 2018, die vor Inkrafttreten gestellt wurden, fallen unter die Regelungen dieser Richtlinie.